

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes **zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften**

A. Zielsetzung

Eheschließung und Familiengründung erfolgen heute in der Regel in einem jüngeren Lebensalter als früher. Aus der Veränderung dieser Situation hat sich das Bedürfnis nach einer früheren versorgungsrechtlichen Sicherstellung des jungen Beamten und seiner Angehörigen ergeben. Diesem Bedürfnis soll durch eine frühere Lebenszeitanstellung Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Herabsetzung der Altersgrenze für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit vom vollendeten 27. auf das vollendete 25. Lebensjahr sowie der zehnjährigen Wartezeit für die Gewährung des Ruhegehalts auf acht Jahre durch Änderung der entsprechenden Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Bundesbeamtengesetzes.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 221 00 — Be 49/73

Bonn, den 30. April 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 389. Sitzung am 2. Februar 1973 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.
Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Brandt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes vom 28. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1288), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „siebenundzwanzigste“ durch das Wort „fünfundzwanzigste“ ersetzt.
2. In § 28 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I

S. 1181), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes vom 28. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1288), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „siebenundzwanzigste“ durch das Wort „fünfundzwanzigste“ ersetzt.
2. In § 106 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die überkommene Regelung, wonach zum Beamten auf Lebenszeit nur ernannt werden darf, wer das 27. Lebensjahr vollendet hat, erscheint nicht mehr zeitgemäß. Infolge des Wandels der gesellschaftlichen Anschauungen, aber auch in Anbetracht der allgemeinen Tendenz zur Kürzung der Vor- und Ausbildungszeiten, entschließt sich der junge Beamte heute allgemein in jüngeren Jahren zur Gründung einer Familie, als dies früher der Fall war. Dem entspricht der verständliche Wunsch nach versorgungsrechtlicher Sicherstellung seiner Angehörigen.

Der Gesetzentwurf sieht daher vor, daß durch eine Herabsetzung der Altersgrenze auf das vollendete 25. Lebensjahr künftig eine frühere Lebenszeitanstellung der Beamten ermöglicht wird. Gleichzeitig soll als versorgungsrechtliche Folgewirkung die im Beamtenrechtsrahmengesetz und im Bundesbeamtengesetz vorgesehene zehnjährige Wartezeit für die Gewährung des Ruhegehalts auf acht Jahre verkürzt werden.

Anlage 2**Stellungnahme der Bundesregierung**

Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat darin zu, daß wegen des Wandels der Verhältnisse die versorgungsrechtliche Sicherstellung des Beamten und seiner Angehörigen nicht mehr von der Vollendung des 27. Lebensjahres abhängig sein sollte.

Das ist auch die Auffassung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften.

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird — auch unter Auswertung des dann vorliegenden Berichtes der Studienkommission zur Reform des öffentlichen Dienstrechts — zu prüfen sein, in welcher Weise das gemeinsame Ziel am besten verwirklicht werden kann. In diese Prüfung wird die Frage der Beibehaltung einer zehnjährigen Wartezeit für zukünftige Versorgungsfälle einzubeziehen sein.